

Prüfungsschema Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3a TSM-VO

Zu Empfehlung 3/2022 der CUII (Filmwerk)

1) Blockade durch Internetzugangsdienst (Art. 2 Nr. 3 TSM-VO)

(+) (geplante) Blockade von CINE.TO durch die Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodex der CUII sind

2) Erforderlich, um europäischen oder nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen

- Sperrverlangen des Rechteinhabers kann sich stützen auf UrhG-Verletzung i. V. m. § 7 Abs. 4 TMG /§ 7 Abs. 4 TMG analog/§ 109 Abs. 3 MStV/Art. 8 Abs. 3 UrhR-RL
- vorliegend analoge Anwendung des § 7 Abs. 4 TMG, da es sich um einen „drahtgebundenen“ Internetzugang handelt (BGH I ZR 64/17)

Voraussetzungen:**a. Antragsteller ist Inhaber eines Rechts am geistigen Eigentum**

(+) Rechteinhaberschaft glaubhaft dargelegt;

Bestätigung über Anmeldung der Urheberrechte (Certificate of Registration des United States Copyright Office) beigelegt.

Rechteinhaberin ist im Abspann des Filmwerks genannt (Screenshot vorgelegt); Antragstellerin ist Filmherstellerin

- i. § 2 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 UrhG: Filmwerke sind geschützte Werke
- ii. § 10 Abs. 1 UrhG: Wer auf Vervielfältigungsstücken des Werkes genannt wird, wird bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber angesehen
- iii. § 15 Abs. 2 Nr. 2 UrhG: der Urheber hat das ausschließliche Recht der Zugänglichmachung (= definiert in § 19a UrhG)
- iv. § 89 Abs. 1 UrhG: Urheber räumt dem Filmhersteller das ausschließliche Nutzungsrecht ein.

b. Recht wird verletzt (§ 19a UrhG)

(+) glaubhaft dargelegt (vgl. Ermittlungsbericht);

Filmwerk wird drahtgebunden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ohne Erlaubnis der Rechteinhaberin; Website ist strukturell urheberrechtsverletzend (SUW), Beschreibungstexte der Werke sind in deutscher Sprache gehalten und damit auf den deutschen Markt gerichtet; Website bietet streaming on demand an bzw. verlinkt auf Fremdwebsites, auf denen die Werke direkt zum Streaming verfügbar gemacht werden.

c. Verletzter ist Telemediendienst (§ 1 Abs. 1 TMG)

(+) CINE.TO ist eine Website = Informations- und Kommunikationsdienst, der weder Rundfunk noch Telekommunikationsdienst ist.

d. Keine andere Abhilfemöglichkeit

(+) glaubhaft dargelegt (vgl. Ermittlungsbericht); (BGH I ZR 174/14)

- Website enthält kein Impressum, keine rechtlichen Hinweise;
- Zur Ermittlung des Webseitenbetreibers sowie des Host-Providers wurden private Ermittler eingesetzt,
- Domain-Registrar gibt keine Auskunft über Domain-Inhaber,
- Redirect-Domains liegen bei US-amerikanischen Dienst, der auf Auskunftersuchen antwortete, nur gerichtlichen Anordnungen zuständiger Gerichte (gemeint sind US-Gerichte) Folge zu leisten.
- DDoS-GUARD reagierte nicht auf anwaltliche Schreiben,
- Die Inanspruchnahme von DDoS-GUARD ist aus mehreren Gründen aussichtslos. Zum einen ist unklar, welche Rolle DDoS-GUARD spielt (ob DDoS-Guard zur Verschleierung des eigentlichen Hosting-Anbieters und Websitebetreibers dient – was die eigentliche Funktion von DDoS-Guard zwecks Abwehr von DDoS-Attacken ist – oder hier auch die Inhalte hostet). Nur in dem Fall, dass DDoS-Guard Hostinganbieter wäre, wäre er vorrangig in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall ist die Inanspruchnahme von DDoS-GUARD jedoch aus folgenden Gründen aussichtslos: Die Gesellschaft COGNITIVE CLOUD L.P., die DDoS-Guard anbietet, hat zwar ihren Sitz in Schottland, allerdings ist Gerichtsstand laut den AGBs in Russland (vgl. Ziffer 11.5: „Proletarsky District Court of Rostov-on-Don or in the Arbitration Court Rostov region“). In Russland hat eine gerichtliche Durchsetzung auf absehbare Zeit keine Aussicht auf Erfolg.

e. Sperrung zumutbar und verhältnismäßig?

- i. Zumutbarkeit: (+) für ISP, da Partei des Verhaltenskodex; zum Maßstab: LG München 7 O 17752/17
- ii. Verhältnismäßigkeit: (+) glaubhaft dargelegt;
 1. nach statistischer Auswertung geht die Wahrscheinlichkeit, dass der Anteil rechtsverletzender Inhalte über 96 % liegt nahe 100 %.
 2. urheberrechtlich geschützte Inhalte stehen den Nutzern dieser Websites legal bei kommerziellen Diensten zur Verfügung.
 3. Möglichkeit des illegalen Zugangs zu geschützten Werken steht bei der Website offensichtlich im Vordergrund, so dass die Gefahr des Overblocking in der Gesamtschau nicht ins Gewicht fällt (vgl. EuGH, C 314/12.)

Zwischenergebnis: Rechteinhaber kann von Internetzugangsdiensten aufgrund § 7 Abs. 4 TMG analog die Sperrung verlangen, um Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern.

3) Ergebnis: Die Blockade in Form der DNS-Sperre ist erforderlich, um nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen.

Sperrung in anderen EU-Staaten:

Italien: Entscheidung der AGCOM vom 21. März 2019

Portugal: Schreiben der IGAC vom 8. Februar 2021